

# UNTERSUCHUNGEN

## Das Konzil zu Karthago im Herbst 254

Von Joseph A. Fischer

1. Nachdem Cyprian von Karthago gegen Ende der decischen Verfolgung im Frühjahr 251 die konziliare Tätigkeit in der Kirche Nordwest-Afrikas wieder aufgenommen hatte,<sup>1</sup> wird uns wohl für den Herbst 254 ein neuerliches Konzil bezeugt. Es ist zu beobachten, daß diese Kirchenversammlungen unter seinem Vorsitz nun jährlich wenigstens einmal zur Erledigung anstehender Probleme und Angelegenheiten zusammentraten.<sup>2</sup> Einzige direkte Quelle für das hier zu behandelnde Konzil ist im cyprianischen Briefcorpus die Ep. 67, das Synodalschreiben; dieser Brief wird von der überwiegenden Mehrheit der Autoren in den Herbst 254 datiert; in 67,5,3, wird der römische Bischof Stephan erwähnt, der am 12. Mai 254 den Stuhl Petri bestiegen hatte; das Konzilsgeschehen lag allem Anschein nach vor dem Ausbruch des sogenannten Ketzertaufstreits.<sup>3</sup> Die Formulierung des vorliegenden Konzilbriefes stammt, wenigstens weitgehend, wieder von Cyprian oder ist von ihm inspiriert.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. J. A. Fischer, Die ersten Konzilien im römischen Nordwest-Afrika, in: *E. Dassmann – K. S. Frank* (Hrsg.), *Pietas*. Festschrift für Bernhard Kötting (JbAC Erg.-Bd. 8), Münster 1980, 217–227; *Ders.*, Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, in: *AHC* 11 (1979) 263–279; *Ders.*, Das Konzil zu Karthago im Mai 252, in: *AHC* 13 (1981) 1–11; *Ders.*, Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253, ebd. 12–26.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Cyprian, Ep. 75,4,3 (Firmilian von Cäsarea in Kappadokien).

<sup>3</sup> *L. Duquenne*, *Chronologie des lettres de S. Cyprien* (Subsidia hagiographica 54), Brüssel 1972, 28.161. Duquenne hält für Konzil und Brief auch noch das Frühjahr 255 für möglich. – S. a. *G. Alföldi*, *Der heilige Cyprian und die Krise des römischen Reiches*. Die Bedeutung Cyprians für die Darstellung seiner Zeit, in: *Hist* 22 (1973) 488. – *O. Bardenhewer*, *Geschichte der altkirchlichen Literatur II*<sup>2</sup>, Freiburg 1914, 487 (Datierungen des Briefes ins Jahr 256). – *M. M. Sage*, *Cyprian* (Patristic Monograph Series 1), Cambridge Mass. 1975, 297.371 möchte das Konzil ins Frühjahr 254 setzen und datiert den Regierungsantritt Stephans noch in den März dieses Jahres. – Aus dem Rahmen fiel der Versuch von *A. García de la Fuente*, *El caso del Obispo Marcial de Mérida*, Badajoz 1933, den Synodalbrief als eine Fälschung zugunsten der dort erwähnten angeblich unrechtmäßigen Nachfolgebischöfe von Astorga/León und Mérida in Spanien zu verstehen, wobei es dem Verfasser speziell um die Ehrenrettung des Bischofs Marcialis ging. Vgl. die ablehnende, jedoch den Brief nach 254 ansetzende Rezension von *J. Dubr* in *RHE* 30 (1934) 877 ff. S. noch *A. García de la Fuente*, *Sobre una nota bibliographica a „El Caso del Obispo Marcial de Mérida“*, in: *RyC* 27 (Madrid 1934) 123 f. (Kritik und Gegenkritik). – *F. M. Bouzas*, *Valoración de la Epístola 67 de S. Cipriano en el contexto de su concepción del primado y de la autonomía de las iglesias locales*, in: *RET* 35 (1975) 4.

<sup>4</sup> Vgl. *Fischer*, *Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253*, 14.

2. Der Briefkopf enthält wieder wie der der Ep. 57 zum Frühjahrskonzil von 253<sup>5</sup> eine Teilnehmerliste. Außer Cyprian, dem angesehenen Bischof der Provinzhauptstadt von Africa Proconsularis, der als *primus inter pares*<sup>6</sup> an der Spitze steht und die Versammlung leitete, zählt sie die Namen von 36 weiteren bischöflichen Teilnehmern auf.<sup>7</sup>

Es sind Caecilius (wahrscheinlich von Biltha in der Africa Proconsularis),<sup>8</sup> Primus (wahrscheinlich von Misgirpa in der Proconsularis),<sup>9</sup> Polycarpus von Hadrumetum ([Byzacene] in der Proconsularis),<sup>10</sup> Nicomedes von Segermes ([Byzacene] in der Proconsularis),<sup>11</sup> Lucilianus (wohl Lucianus von Rucuma in der Proconsularis),<sup>12</sup> Successus (wahrscheinlich von Abbir Germanicana [Byzacene] in der Proconsularis, ein Martyrer der valerianischen Verfolgung),<sup>13</sup> Sedatus von Thuburbo Maius/Minus ([Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>14</sup> Fortunatus (von Thuccabor [Zeugitana] in der Proconsularis?),<sup>15</sup> Januarius,<sup>16</sup> Secundinus (wahrscheinlich von Carpi [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>17</sup> Pomponius (wahrscheinlich von Dionysiana [Byzacene] in der Proconsularis),<sup>18</sup> Honoratus (wahrscheinlich von Thucca [Zeugitana] in der

<sup>5</sup> Ebd. 15 ff.

<sup>6</sup> J.-L. Maier, *L'Épiscopat de l'Afrique romaine, vandale et byzantine*, Rom 1973, 246. S. ergänzend V. Saxer, *Vie liturgique et quotidienne à Carthage vers le milieu du III<sup>e</sup> siècle. Le témoignage de Saint Cyprien et de ses contemporains d'Afrique* (Studi di Antichità Cristiana 29), Vatikanstadt 1969, 16 ff.

<sup>7</sup> L. Bayard, *Saint Cyprien. Correspondance II*, Paris <sup>2</sup>1961, 227 (CSEL 3,2,735 Z. 2–11). – Die Teilnehmerliste dürfte vollständig sein. Anders H. v. Soden, *Die Prosopographie des afrikanischen Episkopats zur Zeit Cyprians*, in: QFIAB 12 (1909) 255, der Ep. 67 irrig dem karthagischen Herbstkonzil von 256 zueignen wollte.

<sup>8</sup> Maier, *L'Épiscopat de l'Afrique romaine* 272.115; A. Audollent, *Art. Caecilius a Biltha*, in: DHGE XI 131; v. Soden, *Die Prosopographie des afrikanischen Episkopats* 248.250.254.256.258.260.267.

<sup>9</sup> Maier, *L'Épiscopat* 389.173; v. Soden, *Die Prosopographie* 248.254.256.269.

<sup>10</sup> Maier 383.151; v. Soden 248.254.256.258.260.269. – Fischer, *Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, 277*. – Über die genaue geographische Lage von Hadrumetum und der meisten im folgenden erwähnten Städte im römischen Afrika, ihre Geschichte (hauptsächlich vom Ende des dritten Jahrhunderts an) und die jeweiligen archäologischen Befunde s. nun Cl. Lepelley, *Les cités de l'Afrique romaine II. Notices d'histoire municipale*, Paris 1981.

<sup>11</sup> Maier 368.196; v. Soden 248.254.256f.268.

<sup>12</sup> Maier 349f.191; v. Soden 249.254.256.258.268.

<sup>13</sup> Maier 423.96; v. Soden 248.254.256.258f.269; V. Saxer, *Morts, martyrs, reliques en Afrique chrétienne aux premiers siècles. Les témoignages de Tertullien, Cyprien, et Augustin à la lumière de l'archéologie africaine*, Paris 1980, 93.95.

<sup>14</sup> Maier 416.218f.; v. Soden 248.254.256.258.269.

<sup>15</sup> Maier 323f. 220f.; A.-M. La Bonnardière, *Art. Fortunat*, in: DHGE XVIII 1178f.; A. Bigelmair, *Art. Fortunatus von Karthago*, in: LThK<sup>1</sup> IV 73; v. Soden 248.254.256ff.260.267. – Ist dieser Fortunatus identisch mit dem Vertrauensmann Cyprians und des Konzils von 251?, vgl. Fischer, *Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, 269*.

<sup>16</sup> Dieser oder der nachfolgend erwähnte Träger des gleichen Namens (s. Anm. 24) war Bischof von Muzuca ([Byzacene] in der Proconsularis). – Maier 337.340.177; v. Soden 248.253.255f.268.

<sup>17</sup> Maier 413f. 123; v. Soden 248.255.258.269.

<sup>18</sup> Maier 383f. 137; v. Soden 249.254.256.258f.269.

Proconsularis),<sup>19</sup> Victor,<sup>20</sup> Aurelius,<sup>21</sup> Sattius (wahrscheinlich von Sicilibba [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>22</sup> Petrus (wahrscheinlich von Hippo Diarrhytus [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>23</sup> ein anderer Januarius,<sup>24</sup> Saturninus,<sup>25</sup> ein anderer Aurelius,<sup>26</sup> Venantius (wahrscheinlich von Thinis [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>27</sup> Quietus (wahrscheinlich von Urusi in der Proconsularis),<sup>28</sup> Rogatianus (wahrscheinlich von Nova [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>29</sup> Tenax (wahrscheinlich von Horrea Caelia [Byzacene] in der Proconsularis),<sup>30</sup> Felix,<sup>31</sup> Faustus (wahrscheinlich von Thimida regia [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>32</sup> Quintus (wahrscheinlich von Agbia [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>33</sup> ein anderer Saturninus,<sup>34</sup> Lucius,<sup>35</sup> Vincentius (wahrscheinlich von Thibari [Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>36</sup> Libosus (wahrscheinlich von Vaga in der Proconsularis, Martyrer der valerianischen Verfolgung),<sup>37</sup> Geminius (wahrscheinlich von Furnos Minus/Maius

<sup>19</sup> *Maier* 333.335.220; *v. Soden* 249.254.256.258.268.

<sup>20</sup> *Maier* 432; *v. Soden* 255.

<sup>21</sup> Dieser oder der nachfolgend erwähnte Träger des gleichen Namens (s. Anm. 26) war wahrscheinlich Bischof von Chullabis. *Maier* 262f.132; *A. Audollent*, Art. Aurelius und Aurelius de Chullabi, in: DHGE V 724f.; *v. Soden* 255.266.

<sup>22</sup> *Maier* 411.199; *v. Soden* 248.255f.258.269.

<sup>23</sup> *Maier* 381.152; *v. Soden* 249.255.269.

<sup>24</sup> Dieser oder der im vorausgehenden (s. Anm. 16) erwähnte Träger des gleichen Namens war Bischof von Vicus Caesaris ([Zeugitana] in der Proconsularis). *Maier* 337.341.240; *v. Soden* 248.253ff.268.

<sup>25</sup> Dieser oder der nachfolgend (s. Anm. 34) erwähnte Träger des gleichen Namens war wohl Bischof von Thucca ([Byzacene] in der Proconsularis). *Maier* 411f. 220; *v. Soden* 249.253.255–258.269.

<sup>26</sup> Dieser oder der im vorausgehenden erwähnte (s. Anm. 21) Träger des gleichen Namens war wahrscheinlich Bischof von Utica ([Zeugitana] in der Proconsularis). *Maier* 262.264.234; *A. Audollent*, Art. Aurelius, in: DHGE V 724ff; *v. Soden* 249.255.258.266.

<sup>27</sup> *Maier* 431.218; *v. Soden* 249.255.270.

<sup>28</sup> *Maier* 393.233; *v. Soden* 248.255.269.

<sup>29</sup> *Maier* 403f.180f.; *v. Soden* 249.253.255f.258.260.269.

<sup>30</sup> *Maier* 424.153; *v. Soden* 249.255.269.

<sup>31</sup> *Maier* 310. Wahrscheinlich einer der Träger dieses Namens, die am Konzil zu Karthago am 1. September 256 teilnahmen: *Maier* 312ff.317, doch nicht ein numidischer Bischof; vielleicht war es Felix von Uthina in der Proconsularis. *v. Soden* 248f.255f.258f.261.267.

<sup>32</sup> *Maier* 307f.218; *v. Soden* 249.255.267.

<sup>33</sup> *Maier* 394f.99; *v. Soden* 249.255f.258.269.

<sup>34</sup> Dieser oder der im vorausgehenden (Anm. 25) erwähnte Träger des gleichen Namens war wohl Bischof von Abitinae in der Proconsularis. *Maier* 411f.96; *v. Soden* 249.253.255–258.269.

<sup>35</sup> Wahrscheinlich entweder Lucius von Ausafa (Byzacene) oder Castra Galbae oder Membressa (Zeugitana), alle in der Proconsularis. *Maier* 350f.107.127.171; *v. Soden* 248 oder 249.255f.261.268.

<sup>36</sup> *Maier* 443f.216; *v. Soden* 248.255.259f.270.

<sup>37</sup> *Maier* 348f.236; *v. Soden* 248.255.268; *Saxer*, Morts, martyrs 93.95.

[Zeugitana] in der Proconsularis),<sup>38</sup> Marcellus (wahrscheinlich von Zama Maior/Minor in Numidia Proconsularis),<sup>39</sup> Jambus (von Germaniciana [Byzacene] in der Proconsularis),<sup>40</sup> Adelphius (wahrscheinlich von Thasualthe [Byzacene] in der Proconsularis),<sup>41</sup> Victoricus (wahrscheinlich von Thabraea in Numidia Proconsularis)<sup>42</sup> und Paulus (wahrscheinlich von Obba in Numidia Proconsularis).<sup>43</sup>

Die Konzilsbischofe, deren Herkunft wenigstens mit Wahrscheinlichkeit zu ermitteln war, und die wieder<sup>44</sup> weit überwiegend lateinische Namen tragen, kamen also aus der Africa Proconsularis in ihrem damaligen Umfang,<sup>45</sup> aus ihrer nördlichen Hälfte, die Karthago, dem Sitz Cyprians näher lag. Dies führt zu der Vermutung, daß auch die wenigen übrigen Bischöfe der gleichen Provinz zugehörten.<sup>46</sup> Eine ähnliche Beobachtung machten wir beim Konzil des Vorjahres.<sup>47</sup> Die Teilnehmerzahl (37) war diesmal unbedeutend geringer (gegenüber 42). Sollten sich wieder nur Bischöfe aus den Karthago näher gelegenen Gegenden der Proconsularis versammeln? Oder ist auch diesmal noch zu fragen, ob die Seuche, die nun auch Nordwest-Afrika heimgesucht hatte, die Teilnehmerzahl reduzierte?<sup>48</sup> Von den für 254 angeführten Bischöfen sind neben Cyprian bereits 19 zum Konzil von 253 bezeugt bzw. als vermutliche Teilnehmer verzeichnet.<sup>49</sup>

Ob und inwieweit auch an diesem Konzil<sup>50</sup> niederer Klerus und Laien irgendwie mitentscheidend beteiligt waren, besagt das Synodalschreiben nicht, es entsprach aber bei aller Betonung der Stellung des Bischofs in der Kirche wohl dem Amtsstil Cyprians<sup>51</sup>; in der Adresse von Ep. 67 werden auch die

<sup>38</sup> Maier 329.143f.; v. Soden 249.255.260.268. – Über Geminus (Victor) und seine testamentarische Verfügung s. Fischer, Die ersten Konzilien im römischen Nordwest-Afrika 221f.

<sup>39</sup> Maier 354.243f.; v. Soden 249.254f.268.

<sup>40</sup> Maier 336.146; v. Soden 249.255.258.268.

<sup>41</sup> Maier 250.215; A. Audollent, Art. Adelphius, in: DHGE I 532; v. Soden 248.255.266.

<sup>42</sup> Maier 441.212; v. Soden 248.255.258.270.

<sup>43</sup> Maier 378.182; v. Soden 249.255.268.

<sup>44</sup> Vgl. Fischer, Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253, 17.

<sup>45</sup> Vgl. A. Schindler, Art. Afrika I, in: TRE I 641.

<sup>46</sup> Vgl. Saxer, Vie liturgique 16.26.

<sup>47</sup> Fischer, Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253, 17.

<sup>48</sup> Vgl. ebd. 17; Ders., Das Konzil zu Karthago im Mai 252, ebd. 1 f.; s. noch Saxer, Vie liturgique 264.267–270; X. S. Thani Nayagam, The Carthaginian clergy during the episcopate of saint Cyprian, Tuticorin 1950, 35–38 (Aufl. Wembley 1960 war mir nicht zugänglich).

<sup>49</sup> Es sind folgende Namen: ein Aurelius (wahrscheinlich von Utica), Caecilius, Felix, Fortunatus, Honoratus, Jambus, Luci/lijanus, Nicomedes, Polycarpus, Pomponius, Quintus, Rogatianus, Sattius, zwei Saturninus, Secundinus, Successus, Victor, Victoricus. – s. Fischer, Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253, 15 f. – Zu den früheren karthagischen Konzilien besitzen wir keine Teilnehmerlisten.

<sup>50</sup> Vgl. Fischer, Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, 267.

<sup>51</sup> Vgl. etwa dessen Ep. 43,7,2; Ep. 14,4; Ep. 17,1,2. – S. a. A. Laminski, War der altkirchliche Episkopat wirklich monarchisch? Gemeinde und Bischof bei Cyprian, in: J. Rogge – G. Schille, Theologische Versuche VIII, Berlin 1977, 91. – M. Poirier, Ves-covo, clero e laici . . . negli scritti di San Cipriano, in: RSLR 9 (1973) 17–36.

betreffenden *plebes* mitangesprochen.<sup>52</sup> Doch die letzte Entscheidung lag jedenfalls bei den Bischöfen, wie auch der Briefkopf erkennen läßt. Die Anwesenheit bischöflicher Sekretäre bzw. Notare war eine praktische Notwendigkeit.

Wie in den vorausgegangenen Jahren<sup>53</sup> tagte das Konzil vermutlich wieder in der Bischofskirche zur Karthago.

3. Adressiert ist Ep. 67 an den Presbyter<sup>54</sup> Felix und die Gemeinde von León<sup>55</sup> und Astorga<sup>56</sup> in der spanischen Provinz León sowie an den Diakon Älius und die Gemeinde von Mérida<sup>57</sup> in Estremadura.<sup>58</sup> Felix und Älius waren wohl die derzeitigen Sprecher ihrer Gemeinden, die in die Streitfälle nicht persönlich verwickelt waren. Denn noch einmal hatte sich dieses Konzil mit dem Problem der lapsi aus der decischen Verfolgung zu befassen, näherhin mit den beiden gefallen Bischöfen ihrer Kirchen und deren Nachfolgern.

Die Bischöfe Basilides von Astorga und León und Martialis von Mérida<sup>59</sup> waren, wie man erfährt, in der Verfolgung zu Libellatikern geworden und hatten sich in weitere schlimme Taten verstrickt. Basilides hatte auch noch auf dem Krankenbett Gott gelästert (und wohl die heidnischen Götter angeufen); er hatte dies jedoch vor der Kirche eingestanden, sein Bischofsamt nun freiwillig niedergelegt, Buße übernommen und sich zunächst damit zufrieden gegeben, wenn er als Laie nach geleisteter Buße in der kirchlichen Gemeinschaft bleiben dürfte. Martialis, der ein liberaler Christ gewesen zu sein scheint, hatte als Mitglied eines heidnischen Klubs, wohl eines Begräbnisvereins,<sup>60</sup> lange Zeit dessen Gastmähler, etwa Totenmähler<sup>61</sup> besucht und seine

<sup>52</sup> *Bayard* II<sup>2</sup> 227 (CSEL 3,2,735 Z. 9ff.). – Dies erklärt sich allerdings zunächst von ihrem speziellen Recht bei den Bischofswahlen, von dem im Brief die Rede sein wird.

<sup>53</sup> Vgl. *Fischer*, Das Konzil zu Karthago im Frühjahr 253, 18; *Ders.*, Das Konzil zu Karthago im Mai 252, ebd. 3; *Ders.*, Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, 266f.

<sup>54</sup> Lies *presbytero* mit CSEL 3,2,735 Z. 9, statt *presbyterio* bei *Bayard* II<sup>2</sup> 227. – Vgl. G. W. *Clarke*, Prosopographical notes on the Epistles of Cyprian. I. The Spanish bishops of Epistle 67, in: Lat 30 (1971) 1141.1143.

<sup>55</sup> (Legio). – O. *Engels*, Art. León, in: LThK<sup>2</sup> VI 959 f.

<sup>56</sup> (Asturica). – K. *Lechner*, Art. Astorga, in: LThK<sup>2</sup> I 962; G. *Meseguer*, Art. Astorga, in: ECatt II 227f.; A. *Lambert*, Art. Astorga, in: DHGE IV 1199–1226.

<sup>57</sup> (Emerita). – K. *Lechner*, Art. Mérida, in: LThK<sup>2</sup> VII 307; J. *Ortiz de Urbina* u. E. *Josi*, Art. Mérida, in: ECatt VIII 720f.

<sup>58</sup> *Bayard* II<sup>2</sup> 227 (CSEL 3,2,735 Z. 9ff.).

<sup>59</sup> Doch könnten die beiden Bischofssitze für die Genannten auch zu vertauschen sein; vgl. *Clarke*, Prosopographical notes 1142ff., sowie kritisch P. B. *Gams*, Die Kirchengeschichte von Spanien I, Regensburg 1862, 246–253.262 Anm. 2.

<sup>60</sup> Vgl. *Saxer*, Vie liturgique 291. – Solcher Begräbnisvereine gab es sehr viele im Reich; vgl. G. *Mongelli*, La Chiesa di Cartagine contro Roma durante l'episcopato di S. Cipriano (249–258), in: MF 59 (1959) 157. – J. M. C. *Toynbee*, Death and burial in the Roman world, New York 1971, 54f.; J.-P. *Waltzing*, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains I, Brüssel 1895 (Nachdruck Hildesheim–New York 1970), passim, bes. 141–153.256–300; *Kornemann*, Art. Collegium, in: Pauly–Wissowa 7. Hlbbd. 380–480, bes. 385–389. – J. *Vögle*, Die Schriften des hl. Cyprian . . . als Erkenntnisquelle römischen Rechts, Diss. (Masch.-Schr.), Berlin 1920, 43–48.

<sup>61</sup> *Saxer*, Mortys, martyrs, reliques 100ff. 149; *Ders.*, Vie liturgique 298f.

Söhne auf Grund seiner und wohl auch deren Mitgliedschaft im gleichen Verein in ungeweihten Gräbern unter Heiden, nicht in einem christlichen Friedhof<sup>62</sup> bestattet;<sup>63</sup> er hatte sich also auch einer Verletzung des schon existierenden kirchlichen Begräbnisrechtes schuldig gemacht;<sup>64</sup> in öffentlicher Versammlung hatte er sich zum Götzendienst bekannt und Christus verleugnet.<sup>65</sup> Dies waren nicht alle Delikte der beiden Bischöfe.<sup>66</sup>

Nach einiger Zeit bereute Basilides, wohl auch von Anhängern und Freunden gedrängt, den Verzicht auf die Bischofswürde. Inzwischen hatte seine Gemeinde in Sabinus einen Nachfolger erhalten; davon wird noch die Rede sein. Basilides wollte ihn nicht dulden. Er wandte sich an den römischen Bischof. Er begab sich, wie der Konzilsbrief schreibt, „nach Aufdeckung seiner Verbrechen und ihrer Enthüllung auch durch das Bekenntnis seiner eigenen Gewissensschuld<sup>67</sup> nach Rom und führte unseren Kollegen Stephan, der weit weg wohnt und den wahren Tatbestand nicht kannte, hinter das Licht, um die Wiedereinsetzung ins Bischofsamt unrechtmäßig zu erbitten, von dem er rechtmäßig abgesetzt worden war“.<sup>68</sup> Wohl teilte er Stephan die wahren Gründe seiner Absetzung nicht mit.

Ebenso konnte dem Bischof Martialis „sein Betrug nichts nützen (*nec ... potest profuisse fallacia*), umso weniger als auch er sich in schwere Verfehlungen verstrickt hat“.<sup>69</sup> War Martialis mit Basilides nach Rom gegangen, wie vielfach angenommen wird, oder hatte er schriftlich (durch diesen?) dorthin

<sup>62</sup> Wie sie in Afrika seit Beginn des dritten Jahrhunderts nachgewiesen sind; vgl. *Saxer*, *Vie liturgique* 294f. — *J. Kollwitz*, Art. Coemeterium, in: *RACH* III 231–235.

<sup>63</sup> Z. St. vgl. *Saxer*, *Morts, martyrs, reliques* 92f. 116. — Zur Geschichte des antikeidnischen und frühchristlichen Bestattungswesens s. auch noch immer *P. Allard*, *Histoire des persécutions* II<sup>2</sup>, Paris 1894, 6–15.465–501.

<sup>64</sup> Vgl. *Saxer*, *Vie liturgique* 295 Anm. 139.

<sup>65</sup> Während *Sage*, *Cyprian* 298 Anm. 3 der Stelle entnahm, Martialis wäre ein *sacrificatus*, ein faktischer Opferer gewesen, wird eher *Clarke*, *Prosopographical notes* 1143f. Anm. 5 rechtzugeben sein, wonach sich der Bischof vor Gericht zum Inhalt des libellus, den er besaß, bekannt haben wird, indem etwa stand, er habe immer und ohne Unterbrechung den Göttern geopfert u.s.w.

<sup>66</sup> Ep. 67,6,1f.; vgl. 1,1.

<sup>67</sup> Vgl. Ep. 67,6,2. — „Vielleicht ist hier . . . ein Bekenntnis vor dem Bischofskollegium als Einleitung des Bußverfahrens gemeint, wobei durchaus offen ist, ob nicht die Absetzung vom Bischofsamt als genügende Buße angesehen wurde, und daher zugleich die Zulassung zur Laienkommunion erfolgte, also das Verfahren praktisch damit zum Abschluß kam“; *S. Hübner*, *Kirchenbuße und Exkommunikation bei Cyprian*, in: *ZKT* 84 (1963) 63. Doch letztere Vermutung dürfte unzutreffend sein, vgl. *Cyprian*, Ep. 67,6,3, und Ep. 55,11,2f.

<sup>68</sup> Ep. 67,5,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,739 Z. 19–23). — Der Vers enthält kirchenrechtliche Formulierungen, die vom römischen Recht geprägt sind; *A. Beck*, *Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian*, Halle 1930 (Neudruck Aalen 1967), 157 Anm. 5. 169 (zu *exambire*).

<sup>69</sup> Ep. 67,5,4: *Bayard* II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,740 Z. 5f.).

mit Erfolg appelliert?<sup>70</sup> Sein rechtmäßiger Nachfolger war anscheinend ein Felix geworden,<sup>71</sup> von dem wir sogleich noch hören werden.

Die beiden Gemeinden von Astorga/León und Mérida hatten sich mit dem Wiederauftreten ihrer abgesetzten Bischöfe nicht abgefunden. Sie schickten Boten mit uns verlorenen<sup>72</sup> Schreiben nach Karthago, die dem dort tagenden Konzil mit der darin ausgesprochenen Bitte um seine Entscheidung vorgelegt wurden; verfaßt waren die Briefe von den Adressaten Felix (Presbyter) und Älius der Ep. 67. Überbracht wurden sie von den Bischöfen Felix und Sabinus, den neugewählten Nachfolgern der Abgesetzten. Diese referierten dem Konzil auch mündlich über Basilides und Martialis<sup>73</sup> und sind daher ebenfalls zu den Konzilsteilnehmern zu rechnen.<sup>74</sup> Über die beiden abgesetzten Bischöfe lag ferner noch ein ebenfalls nicht mehr erhaltenes<sup>75</sup> Anklageschreiben des Bischofs Felix von Saragossa<sup>76</sup> vor.<sup>77</sup>

4. Diese Briefe und Aussagen bildeten die „Beweismittel“ für die Stellungnahme des Konzils. „Nachdem wir versammelt waren, haben wir, geliebte Brüder,<sup>78</sup> eure Briefe gelesen“, denen zufolge Basilides und Martialis auf Grund ihrer Verfehlungen „das Bischofsamt nicht ausüben und das Priestertum Gottes nicht verwalten“<sup>79</sup> dürfen. Und ihr habt den Wunsch ausgesprochen, es möchte euch zu dieser Angelegenheit geantwortet werden und eurer ebenso berechtigten wie notwendigen Besorgnis durch unseren tröstenden

<sup>70</sup> Der Text ist nicht ganz klar, vgl. *Clarke*, Prosopographical notes 1142 Anm. 1. Bestritten wird die Romreise des Martialis etwa von *K. Müller*, Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte 17. Rom, Arelate und spanische Kirchen um 250, in: ZNW 28 (1929) 302.

<sup>71</sup> Doch wird dies im Schreiben nicht ausdrücklich gesagt.

<sup>72</sup> *A. Harnack*, Über verlorene Briefe und Actenstücke die sich aus der cyprianischen Briefsammlung ermitteln lassen, in: TU 23,2 (1902) 6.38ff.

<sup>73</sup> Ep. 67,6,1: . . . et ut Felix et Sabinus collegae nostri adseuerant: Bayard II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,740 Z. 9f.).

<sup>74</sup> *Maier*, L'Épiscopat de l'Afrique romaine 21. — Nach *Clarke*, Prosopographical notes 1145 könnte es auch sein, daß die Bischöfe Felix und Sabinus nicht persönlich in Karthago vorstellig wurden; doch auch er hält dies für das weniger Wahrscheinliche.

<sup>75</sup> *Harnack*, Über verlorene Briefe und Actenstücke 6.39f.

<sup>76</sup> (Caesaraugusta). — *A. Canellas*, Art. Saragossa, in: LThK<sup>2</sup> IX 325; *E. Josi*, Art. Saragozza, in: ECatt X 1899–1902.

<sup>77</sup> Ep. 67,6,1. — Über Felix von Saragossa: *Gams*, Die Kirchengeschichte von Spanien I 253–256. Auch *P. Monceaux*, Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne depuis les origines jusqu'à l'invasion Arabe II, Paris 1902 (Neudruck Brüssel 1963) 54 glaubte, Felix von Saragossa sei „sans doute“ einer der Konsekratoren der beiden Nachfolger-Bischöfe für Basilides und Martialis gewesen. Ein Antwortschreiben des Konzils von Karthago an ihn dürfte verloren sein. — *Clarke*, Prosopographical notes 1142.1145 Anm. 2.

<sup>78</sup> Angesprochen sind unmittelbar die Adressaten der Ep. 67.

<sup>79</sup> Die Ausdrücke *episcopatum gerere* und *sacerdotium administrare* sind der Sprache des römischen Staats- und Sakralrechtes verwandt: *Beck*, Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian 161.

bzw. unterstützenden Entscheid (*nostrae sententiae*)<sup>80</sup> Hilfe zuteil werden“.<sup>81</sup>

Der Konzilsbrief fährt fort: „Freilich entsprechen diesem eurem Wunsch ja nicht so sehr unsere Überlegungen als die göttlichen Gebote, durch die schon längst mit himmlischer Stimme und durch Gottes Gesetz vorgeschrieben wird, wer und welcherlei Personen dem Altar dienen und die göttlichen Opfer feiern dürfen“.<sup>82</sup> Anschließend werden als immer noch verbindlich Ex 19,22; 30,20f. und Lev 21,17 zitiert.<sup>83</sup> Wie sonst bei Cyprian<sup>84</sup> spielen auch in diesem Synodalschreiben Schrifttexte als Wort Gottes die ausschlaggebende Rolle. Das Vokabular der Bischofseinsetzungen und -Absetzungen entstammt hier wie andernorts beim Bischof von Karthago weitgehend dem politisch-juristischen, bzw. von dorthier nun schon dem kirchenrechtlichen Bereich. Die einschlägigen Forderungen jedoch werden letztlich aus der Bibel abgeleitet, die ihm in einem einheitlichen, doch wiederholt aus dem Gedächtnis zitierten lateinischen Text vorlag.<sup>85</sup> Die angeführten atl Gottesgebote besitzen absolute Geltung; persönliche Rücksicht und menschliche Nachsicht sind hier nicht am Platz; im Zusammenhang wird auf Jes 29,13 und Mk 7,9 verwiesen.<sup>86</sup> „Wenn wir dies vor Augen haben und mit frommem Eifer erwägen, dürfen wir *in ordinationibus sacerdotum*<sup>87</sup> nur unbefleckte und unbe-

<sup>80</sup> Der Begriff entspricht römischen Senatsprotokollen: H. J. Sieben, Die Konzils-idee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 479–482. Er entstammt dem römischen Recht: C. Saumagne, Saint Cyprien Évêque des Carthage «Pape» d’Afrique (248–258), Paris 1975, 103 mit Anm. 2. S. noch Beck, Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian 171. – H. J. Sieben, Voces. Eine Bibliographie zu Wörtern und Begriffen aus der Patri-stik (1918–1978), Berlin 1980, 397.

<sup>81</sup> Ep. 67,1,1: *Bayard* II<sup>2</sup> 227f. (CSEL 3,2,735 Z. 12.16–20).

<sup>82</sup> Ep. 67,1,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 228 (CSEL 3,2,735 Z. 20–23).

<sup>83</sup> Ebd. – Vgl. M. A. Fahey, Cyprian and the Bible: a Study of Third-Century Ex-egesis, Tübingen 1971, 75 (zu Ex 19,22; 30,20f.) und 82 (zu Lev 21,17).

<sup>84</sup> Vgl. Monceaux, Histoire littéraire de l’Afrique chrétienne II 349: „Qu’il s’agisse de guider les fidèles ou de traquer les adversaires, c’est toujours dans la Bible, et là seulement, que Cyprien va chercher le mot d’ordre et des armes“.

<sup>85</sup> Vgl. etwa A. d’Alès, La théologie de saint Cyprien, Paris 1922, 46ff.

<sup>86</sup> Ep. 67,2,1. – Vgl. Fahey, Cyprian and the Bible 201 (zu Jes 29,13) und 333f. (zu Mk 7,9).

<sup>87</sup> Die *ordinatio* (Einsetzung) „implique toute la procédure qui est requise avant l’entrée en fonction d’un clerc, donc aussi le rite liturgique“: R. Gryson, Les élections ecclésiastiques au III<sup>e</sup> siècle, in: RHE 68 (1973) 377 A. 4. – Ihre kirchenrechtliche Rolle ist nicht zu übersehen. – Vgl. P. van Beneden, Aux origines d’une terminologie sacramentelle. Ordo, ordinare, ordinatio dans la littérature chrétienne avant 313, Löwen 1974, 109.138f. u.ö. – Der Begriff als solcher geht auf die Bestellung eines römischen Magistrats zurück, vgl. J. Straub, Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christlichen Spätantike, in: Mullus, Festschrift für Theodor Klauser, Münster 1964, 341f. Anm. 36. – Die *ordinatio* zum Bischof erschien, wie es der Konzilsbrief belegt, nicht unwiderruflich, zwischen potestas ordinis und potestas iurisdictionis wurde noch nicht unterschieden: van Beneden a. a. O. 112f.157ff. – Sieben, Voces 351f. – *Sacerdos* = Bischof; vgl. M. Bévenot, „Sacerdos“ as understood by Cyprian, in: JTS N.S. 30 (1979) 414–429 (S. 417: „episcopus“ means the man in charge of a local church; „sacerdos“ is the man as chosen by God to be his instrument for the distribution of his graces to those in his charge); etwas anders A. Jilek, Initiationsfeier und Amt. Ein Beitrag zur

scholtene Vorsteher auswählen, die in Heiligkeit und Würdigkeit Gott die Opfer darbringen und in ihren Gebeten, die sie für die Wohlfahrt des Volkes des Herrn verrichten,<sup>88</sup> Gehör finden können“, gemäß Joh 9,31;<sup>89</sup> „deshalb muß man mit ganzer Sorgfalt und nach unparteiischer Prüfung solche zum Priestertum (=Bischofsamt) Gottes auswählen, die bei Gott sicherlich Gehör finden“.<sup>90</sup> Das gläubige Volk (und der mitgemeinte niedere Klerus), dessen vom Konzil anerkanntes Wahlrecht in dem Schreiben wiederholt hervorgehoben wird,<sup>91</sup> würde nicht schuldlos bleiben, wenn die Gemeinde „mit einem sündigen Bischof Gemeinschaft hält und zum unrechtmäßigen und unerlaubten Anspruch auf das Bischofsamt ihres Vorgesetzten ihre Zustimmung erteilt“.<sup>92</sup> Gemäß den typologisch verwerteten Schriftstellen Hos 9,4<sup>93</sup> und Num 16,26<sup>94</sup> würde die „durch das Opfer eines unheiligen und unrechtmäßigen Bischofs“ – als des Vorstehers der Eucharistiefeier<sup>95</sup> – befleckt.<sup>96</sup> Hier klingt jene nicht nur afrikanische Theologie vom Primat einer ekklesiologischen Heiligkeit an, die die Gültigkeit und Wirksamkeit der Sakramente von der Würdigkeit ihres Verwalters, der den heiligen Geist besitzen muß,<sup>97</sup> abhängig macht, und wie sie besonders deutlich im Ketzertaufstreit und später im Donatismus zum Ausdruck kam.<sup>98</sup> Die wahrhaft gottesfürchtige Gemeinde „muß sich daher von einem sündigen Vorgesetzten trennen und darf nicht an den Opfern eines gottlosen Bischofs teilnehmen, da ihr vor allem die Macht (*potestatem*) zusteht, würdige Bischöfe auszuwählen oder auch unwürdige zurückzuweisen“.<sup>99</sup> Zu dieser Mitwirkung ist sie als berufene Zeugin der Qualitäten ebenso verpflichtet wie bei der Bischofseinsetzung, denn

Struktur der Ämter und des Taufgottesdienstes in der frühen Kirche, Frankfurt M. 1979, 215f. (Sacerdos bei Cyprian einfach Synonym für episcopus oder praepositus). – Vgl. dagegen Cyprian, Ep. 40,1,2; Ep. 67,4,3.

<sup>88</sup> Zur Verbindung von Opfer und Gebet bei der Eucharistiefeier vgl. *Saxer*, *Vie liturgique* 200f.206f.249.259 A. 231 auch zur Bitte für die Wohlfahrt des Volkes.

<sup>89</sup> Vgl. *Fabey*, *Cyprian and the Bible* 389.

<sup>90</sup> Ep. 67,2,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 229 (CSEL 3,2,736 Z. 20–24; 737 Z. 2ff.).

<sup>91</sup> Die Mitwirkung der Gemeinde wird von *J. Speigl*, Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung, in: RQ 69 (1974) 37f. in ihrer Bedeutung etwas abgeschwächt. – Vgl. etwa *Jilek*, Initiationsfeier und Amt 184–193.230; *Laminski*, War der altkirchliche Episkopat wirklich monarchisch?, 88; *P. Stockmeier*, Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche, in ThQ 149 (1969) 137–140.

<sup>92</sup> Ep. 67,3,1: *Bayard* II<sup>2</sup> 229 (CSEL 3,2,737 Z. 6ff.). – Vgl. *A. Matellanes*, *Communicatio*. El contenido de la comunión eclesial en San Cipriano, in: *Communio* 1 (Granada 1968) 397ff.

<sup>93</sup> Vgl. *Fabey*, *Cyprian and the Bible* 243f.

<sup>94</sup> Vgl. ebd. 84f.574ff.

<sup>95</sup> Vgl. Cyprian, Ep. 57,3,2; 63,14,4.

<sup>96</sup> Ep. 67,3,1f.: *Bayard* II<sup>2</sup> 229 (CSEL 3,2,737 Z. 12).

<sup>97</sup> Dem gefallenem Bischof fehlt der heilige Geist: Cyprian, Ep. 65,4,1.

<sup>98</sup> Noch spätere Äußerungen in dieser Richtung bei *M. J. Routh*, *Reliquiae sacrae* III<sup>2</sup>, Oxford 1846, 151f.

<sup>99</sup> Ep. 67,3,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 229 (CSEL 3,2,737 Z. 21–738 Z. 2.). – Vgl. Ep. 67,4,4,5,1. – „Der Begriff «potestas» scheint auf einen rechtlichen Anspruch hinzuweisen, der dem Volk in Sachen Bischofswahl eigen ist“: *Stockmeier*, *Gemeinde und Bischofsamt* 137f. Anm. 19.

es geht eben auf die *diuina auctoritas* zurück, „daß ein Bischof in Anwesenheit der Gemeinde vor aller Augen ausgewählt wird und durch öffentliches Urteil und Zeugnis<sup>100</sup> als würdig und geeignet anerkannt wird“.<sup>101</sup> Der Gehorsam gegen Gott führt zur „richtigen“ Wahl. Das Konzilsschreiben greift auf Num 20,25f. zurück,<sup>102</sup> wo der Herr nach dem vorliegenden Bibeltext auch noch für christliche Zeiten maßgeblich lehre und zeige, „daß die Einsetzungen<sup>103</sup> von Bischöfen nur unter dem Einverständnis des anwesenden Volkes stattfinden dürfen, damit in Gegenwart der Gemeinde die Missetaten der Bösen aufgedeckt oder auch die Verdienste der Guten gepriesen und eine *ordinatio iusta et legitima*<sup>104</sup> zustande kommt, die durch Abstimmung<sup>105</sup> und Urteil<sup>106</sup> aller geprüft ist“.<sup>107</sup> Der Öffentlichkeitscharakter der Bischofswahl ist eine der kirchlichen Bedingungen für die gültige Einsetzung. Diese Praxis, die der Konzilsbrief ohne Kenntnis des hebräischen Urtextes<sup>108</sup> in der Num-Stelle gelehrt findet, „wird nachher entsprechend den göttlichen Unterweisungen in der Apostelgeschichte beobachtet“,<sup>109</sup> und das Schreiben zitiert aus den Acta 1,15 und 6,2.<sup>110</sup> Trotzdem werden „bisweilen Unwürdige eingesetzt, nicht nach Gottes Willen, sondern infolge menschlicher Anmaßung“, und der Brief verweist auf Hos 8,4.<sup>111</sup>

War bisher von der im Willen Gottes gründenden Rolle der Gemeinde bei der Einsetzung oder auch Absetzung eines Bischofs die Rede, so wird nun folgerichtig die Aufgabe der Nachbarbischöfe als der Höchstverantwortlichen bei der Bestellung eines neuen Oberhirten hervorgehoben. Auch sie

<sup>100</sup> *Iudicium* und *testimonium* waren „geläufige Begriffe für Wahlen im politischen Bereich und für Beamteneinsetzungen“: *Speigl*, Cyprian und das iudicium Dei 36f.; 32f. Anm. 13. – Zum *testimonium* als wichtigstem Beweismittel in der römischen Zivilprozessordnung vgl. *M. Kaser*, Das römische Zivilprozessrecht (Hb. d. Altertumswiss. X 3,4), München 1966, 281ff. – *P. Granfield*, Episcopal Elections in Cyprian: Clerical and Lay Participation, in: TS 37 (1976) 48f.

<sup>101</sup> Ep. 67,4,1: *Bayard* II<sup>2</sup> 229f. (CSEL 3,2,738 Z. 3ff.).

<sup>102</sup> Doch spielt dem G-Text zufolge, der der lateinischen Bibel zugrunde lag, das Volk in Num 20,25 nur eine passive Rolle; im hebräischen Text bleibt es unerwähnt. – Vgl. *Fahey*, Cyprian and the Bible 86.

<sup>103</sup> Vgl. Anm. 87.

<sup>104</sup> Eine vom römischen Recht beeinflusste Formulierung der kirchlichen Rechtsprache. – Vgl. Ep. 67,4,4. – *van Beneden*, Aux origines 109.

<sup>105</sup> Zum Begriff *suffragium*, der ebenfalls dem politischen sowie dem forensischen Bereich entstammt (vgl. *Speigl*, Cyprian und das iudicium dei 36f. Anm. 13; *Kübler*, Art. Suffragium, in: Pauly-Wissowa 2.R.7.Hlbbd. 654ff.), s. *Granfield*, Episcopal Elections 48ff. u.ö.; *Gryson*, Les élections ecclésiastiques 379f.384. – Das Stichwort fehlt leider in *Sieben*, Voces.

<sup>106</sup> Siehe Anm. 100.

<sup>107</sup> Ep. 67,4,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 230 (CSEL 3,2,738 Z. 12–16, vgl. 739 Z. 4).

<sup>108</sup> Siehe Anm. 102.

<sup>109</sup> Ep. 67,4,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 230 (CSEL 3,2,738 Z. 16f.).

<sup>110</sup> Ep. 67,4,2f. – An der letzteren Stelle ist die öffentliche Wahl auf die „Diakone“ ausgedehnt. – Vgl. *Fahey*, Cyprian and the Bible 408f. (abweichender Text von Apg 1,15). – *van Beneden*, Aux origines 110 Anm. 115.

<sup>111</sup> Ep. 67,4,4: *Bayard* II<sup>2</sup> 230 (CSEL 3,2,739 Z. 1ff.). – *Fahey*, Cyprian and the Bible 243f. – *van Beneden*, Aux origines 80. 110 Anm. 115.

wurzelt in der *traditio diuina* und der *apostolica observatio*; dementsprechend „wird auch bei uns und fast durch alle Provinzen<sup>112</sup> eingehalten, daß zur richtigen Durchführung der Einsetzungen<sup>113</sup> bei der Gemeinde, für die ein Vorsteher eingesetzt wird, alle Nachbarbischöfe der gleichen Provinz<sup>114</sup> zusammenkommen und der Bischof in Gegenwart der Gemeinde ausgewählt wird, die das Leben der Einzelnen vollständig kennt und die Lebensführung eines jeden aus dem Umgang mit ihm genau betrachtet hat“.<sup>115</sup>

Aus diesen mehr grundsätzlichen Ausführungen, die wie ebenfalls der nachfolgende Text auch für die Geschichte der Bischofseinsetzung wichtig sind<sup>116</sup> und noch keine Abhängigkeit von einer übergeordneten Zentralinstanz erkennen lassen, schöpft der Synodalbrief nun die ganz konkrete Antwort zur Situation in den spanischen Gemeinden. Das Konzil bestätigte die Rechtmäßigkeit der Absetzung von Basilides und der Einsetzung seines Nachfolgers Sabinus, dem die versammelten Konzilsteilnehmer gewiß ihren Beifall spendeten. Die überkommenen geheiligten Vorschriften für das Verfahren wurden „bei der Einsetzung<sup>117</sup> unseres Amtsgenossen Sabinus“ erfüllt: „Auf Grund der Abstimmung<sup>118</sup> der gesamten Gemeinde der Brüder und auf Grund des Urteils<sup>119</sup> der Bischöfe, die persönlich zusammengekommen waren bzw. sich schriftlich über ihn geäußert hatten,<sup>120</sup> wurde ihm das Bischofsamt übertragen und ihm an Stelle des Basilides die Hand aufgelegt“; es war eine *ordinatio*<sup>120a</sup> *iure perfecta*,<sup>121</sup> wie hier kirchenrechtlich in spürbarer Anlehnung an das römische Recht gesagt wird; sie kam in der Handauflegung durch die anwesenden Bischöfe als dem Akt der Verleihung des Amts-

<sup>112</sup> „Cyprian was aware of some church ... where a different praxis of electing bishops prevailed“: *Granfield*, *Episcopal Elections* 44, der dabei an die alexandrinische Kirche denkt (mit Lit.).

<sup>113</sup> Siehe Anm. 87.

<sup>114</sup> Vgl. *Gryson*, *Les élections ecclésiastiques* 381f.

<sup>115</sup> Ep. 67,5,1: *Bayard* II<sup>2</sup> 230f. (CSEL 3,2,739 Z. 7–13). – Vgl. zum zitierten Text auch die einschränkenden kritischen Bemerkungen von *Gryson*, *Les élections ecclésiastiques* 378f. – *van Beneden*, *Aux origines* 74ff. – Cyprian, Ep. 55,8,1–5 (zur Wahl des Cornelius in Rom).

<sup>116</sup> Vgl. etwa *Granfield*, *Episcopal Elections* 41–52; *van Beneden*, *Aux origines* 146–162; *Gryson*, *Les élections ecclésiastiques* 372–375, 378–382, 403f.; *P. Zmire*, *Recherches sur la collégialité épiscopale dans l'Église d'Afrique*, in: *RechAug* 7 (1971) 7–32 (*L'élection et la consécration des évêques*), s. a. 35; *C. Andresen*, *Die Kirchen der alten Christenheit*, Stuttgart 1971, 192f. *Saxer*, *Vie liturgique* 98–102, 105; *K. v. Schwartz*, *Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche*, Diss., Leipzig 1898, 55f. – S. a. Cyprian, Ep. 43,1,2; 44,3,2; 55,8,4; 59,5,2. 6,1; 68,2,1.

<sup>117</sup> Vgl. Anm. 87.

<sup>118</sup> Vgl. Anm. 105.

<sup>119</sup> Vgl. Anm. 100. – S. a. *Granfield*, *Episcopal Elections* 49: „The *indictum* ... of the neighboring bishops had an added canonical force. It meant accepting one into the episcopal college as well as ratifying the community's decision“.

<sup>120</sup> Vgl. *Harnack*, *Über verlorene Briefe und Actenstücke* 6.39f. – *Gryson*, *Les élections ecclésiastiques* 382.

<sup>120a</sup> Vgl. Anm. 87.

<sup>121</sup> Ep. 67,5,2f: *Bayard* II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,739 Z. 14–18). – *van Beneden*, *Aux origines* 107. 110–113.

charismas, der Weihe im eigentlichen Sinn und der damit verbundenen Übertragung der bischöflichen Autorität, zum Abschluß.<sup>122</sup>

Die rechtmäßige Einsetzung von Sabinus „kann es nicht rückgängig machen“, daß Basilides schließlich durch den römischen Bischof Stephan die Wiedereinsetzung in sein Bischofsamt zu erreichen suchte. Im Gegenteil. „Die Verfehlungen des Basilides wurden nicht sosehr getilgt, sondern vielmehr gesteigert, sodaß zu seinen früheren Sünden auch noch das Verbrechen des Betrugs und der Irreführung hinzukam. Denn man darf nicht sosehr den beschuldigen, der sich aus Unachtsamkeit überrumpeln ließ, vielmehr ist der fluchwürdig, der tückisch überrumpelt hat. Wenn Basilides aber Menschen überrumpeln konnte, bei Gott kann er es nicht“; es folgt Gal 6,7.<sup>123</sup>

Doch auch Martialis „darf das Bischofsamt nicht behalten“; das Konzilschreiben beruft sich hier auf Tit 1,7.<sup>124</sup> Sein vermutlicher Nachfolger Felix wurde vom Konzil in seinem Recht bestätigt.<sup>125</sup>

„Solche Männer versuchen vergeblich, sich das Bischofsamt anzumaßen (*usurpare*),<sup>126</sup> da doch ganz offenbar ist, daß derartige Menschen weder der Kirche Christi vorstehen können, noch Gott Opfer darbringen<sup>127</sup> dürfen.“<sup>128</sup> Für ihre Strenge gegen die beiden gefallenen Bischöfe – die auch der persönlichen Auffassung Cyprians vom bischöflichen Amt entsprach – beriefen sich die Konzilsteilnehmer in ihrem Schreiben auf den allgemeinen Konsens im Episkopat, speziell auf die Entscheidung des karthagischen Konzils von 251,<sup>129</sup> dem „schon längst“ das römische Konzil unter Bischof Cornelius<sup>130</sup> gefolgt war, „daß derartige Menschen zwar zur Bußleistung zugelassen werden können, von der Einsetzung<sup>131</sup> in den Klerus aber und der bischöflichen Würde<sup>132</sup> seien sie fernzuhalten.“<sup>133</sup> Das Konzilsschreiben spielt hier ge-

<sup>122</sup> Vgl. *Saxer*, *Vie liturgique* 101. – Erstmals wird hier in der kirchlichen Literatur des Westens die Handauflegung bei der Bischofsweihe bezeugt; vgl. *van Beneden*, *Aux origines* 111f.150f.

<sup>123</sup> Ep. 67,5,3f: *Bayard* II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,739 Z. 18.23–740 Z. 4). – Vgl. *Fahey*, *Cyprian and the Bible* 478f.

<sup>124</sup> Ep. 67,5,4: *Bayard* II<sup>2</sup> 231 (CSEL 3,2,740 Z.6f).

<sup>125</sup> Doch wird dies im vorliegenden Synodalschreiben nicht ausdrücklich gesagt.

<sup>126</sup> Zum rechtlichen Begriff vgl. *Beck*, *Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian* 157 Anm. 5.

<sup>127</sup> Vgl. S. 231. – S. z. St. *Saxer*, *Vie liturgique* 199f.

<sup>128</sup> Ep. 67,6,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 232 (CSEL 3,2,741 Z. 2ff.).

<sup>129</sup> Vgl. das *nobiscum* in Ep. 67,6,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 232 (CSEL 3,2,741 Z. 5).

<sup>130</sup> Vgl. *Andresen*, *Die Kirchen der alten Christenheit* 195 Anm. 165. Doch ist nach unserem Zusammenhang nicht Novatian, sondern sind gefallene Kleriker gemeint.

<sup>131</sup> Siehe Anm. 87. – Vgl. *van Beneden*, *Aux origines* 118ff.

<sup>132</sup> Vgl. *van Beneden*, *Aux origines* 120f.

<sup>133</sup> Ep. 67,6,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 232 (CSEL 3,2,741 Z. 5.8ff.). – Vgl. *Fischer*. *Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251*, 275.284. – Die Beschlüsse der beiden Konzilien des Jahres 251 scheinen in Spanien bisher nicht bekannt gewesen zu sein. Ihnen zufolge konnten nun Basilides und Martialis als libellatici, wenn für Kleriker nicht eine Sonderregelung bestand, nach geleisteter Buße rekonziliert werden (vgl. *Fischer*, a. a. O. 272f.284), doch eben nur in den Laienstand. Vgl. Cyprian, Ep. 55,11,3; 65,2,1f.; dann noch den Synodalbrief Ep. 72,2,1ff. – Cyprians Ep. 65 betreffend den gefallenen

schickt, doch noch behutsam, Cornelius, „den friedliebenden und gerechten und durch die Gnade des Herrn mit dem Martyrium ausgezeichneten Bischof“<sup>134</sup> gegen den Nachfolger Stephan aus.

Die Adressaten sollen sich an den beiden gefallenen Bischöfen und ihrem Verhalten nicht ärgern; denn darüber hinaus betrachtet der Konzilsbrief ganz allgemein die Erschütterung des Glaubens, der Gottesfurcht und der kirchlichen Eintracht „in den letzten Zeiten“ als Vorzeichen des nahen Weltendes, wie sie im NT angekündigt sind;<sup>135</sup> da auch dieses Schreiben von Cyprian inspiriert bzw. formuliert wurde, spiegelt es noch einmal seine damalige persönliche Weltuntergangsstimmung wider, die in den Jahren 252/53 ihren Höhepunkt erreicht hatte.<sup>136</sup> Gleichwohl wird hervorgehoben, daß auch jetzt noch in der Kirche die Kraft des Evangeliums, christliche Tugend und Glaubensstärke nicht erloschen sind; es gibt nach alt Vorbildern, die typologisch angeführt werden,<sup>137</sup> gegenüber den ungetreuen Sachwaltern und Verrätern<sup>138</sup> noch viele standhafte Bischöfe und Gläubige; im Zusammenhang wird Röm 3,3f. zitiert;<sup>139</sup> an dieses Schriftwort anknüpfend fragt der Brief: „Was haben wir Knechte und vor allem wir Bischöfe Gottes zu tun, als die menschlichen Irrtümer und Lügen zu verlassen und in der Beobachtung der Gebote des Herrn in der Wahrheit Gottes zu verbleiben“?<sup>140</sup> Diese mehr allgemeinen Ausführungen bedeuten zugleich eine neuerliche Verurteilung der beiden Bischöfe Basilides und Martialis und eine Bestärkung der Adressatengemeinden in ihrem richtigen Verhalten.

Verschiedene spanische Bischöfe hielten jedoch, wahrscheinlich auch unter dem Eindruck der Entscheidung Roms, weiterhin oder neuerdings zu Basilides und Martialis; sie forderten anscheinend, wenn auch nicht mit viel Erfolg, die Mitglieder der Gemeinden von Astorga/León und Mérida auf, mit jenen Gemeinschaft zu halten. Diese Kreise beurteilten die Fälle der beiden Bischöfe milder. Das Konzil hatte davon aus den überbrachten Briefen bzw. den Berichten von Felix und Sabinus erfahren. Das Synodalschreiben erklärt daher, zu seinem konkreten Anlaß zurückkehrend, noch einmal in aller Deutlichkeit: „Wenn daher auch, geliebte Brüder, einige von unseren Amts-

---

(sacrificatus) Bischof Fortunatianus von Assuras in der Proconsularis könnte als modellhaft für die Entscheidung des Konzils von 254 gelten.

<sup>134</sup> Ebd. (CSEL 3,2,741 Z. 6f.).

<sup>135</sup> Ep. 67,7: *Bayard* II<sup>2</sup> 232 (CSEL 3,2,741 Z. 11f.).

<sup>136</sup> *Alfoldi*, Der heilige Cyprian und die Krise des römischen Reiches 482–490, bes. 488.

<sup>137</sup> Gedacht ist an Mattatias, Elija, Daniel und die drei Jünglinge im Feuerofen. Vgl. *Fabey*, Cyprian and the Bible 585.594.598. – S.a. *E. Dassmann*, Sündenvergebung durch Taufe, Buße und Martyrerfürbitte in den Zeugnissen frühchristlicher Kunst und Frömmigkeit, Münster 1973, 67.265f.281.

<sup>138</sup> Es ist hier zunächst an Häretiker und Schismatiker gedacht.

<sup>139</sup> Ep. 67,8,1–3. – Zu Röm 3,3f. vgl. *Fabey*, Cyprian and the Bible 426f; *K. H. Schelkle*, Paulus Lehrer der Väter. Die altkirchliche Auslegung von Römer 1–11, Düsseldorf 1959<sup>2</sup>, 97f.

<sup>140</sup> Ep. 67,8,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 233 (CSEL 3,2,742 Z. 17ff.).

genossen aufgetreten sind, die meinen, die von Gott verordnete Zucht<sup>141</sup> mißachten zu sollen und mit Basilides und Martialis unüberlegt Gemeinschaft halten, so darf diese Angelegenheit unseren Glauben nicht verwirren“; <sup>142</sup> nach Ps 49,17f. werden „Genossen und Teilnehmer . . . an den Verfehlungen anderer . . . , die mit den Missetätern gemeinsame Sache gemacht haben“; <sup>143</sup> auch gemäß Röm 1,30ff.<sup>144</sup> werden desgleichen die, „die solchen Übeltätern zustimmen, indes sie sich mit Bösewichtern, Sündern und Unbußfertigen in unerlaubter Gemeinschaft zusammentun, durch die Kontakte mit den Schuldigen befleckt, und indes sie sich in der Schuld verbinden, werden sie daher auch bei der Strafe nicht getrennt“.<sup>145</sup> Auch die betreffenden Bischöfe sind eigentlich ihres Amtes nicht mehr würdig.

Doch der Synodalbrief kann, auch entsprechend den Gesetzen der Epistolographie, schließen mit einem Lob der Adressaten und der Ermahnung „durch unser Schreiben: Tut euch nicht mit unheiligen und befleckten Bischöfen in gottloser Gemeinschaft zusammen, sondern bewahrt in frommer Furcht die unversehrte und reine Festigkeit eures Glaubens“!<sup>146</sup> – Das also ist die brüderliche und zugleich offizielle, aus interekklesialem Gemeinschaftsbewußtsein kommende Antwort aus Karthago: Keine Verbindung mehr mit den beiden zu Recht abgesetzten Bischöfen und Anerkennung ihrer rechtmäßigen Nachfolger!

Welche tatsächlichen Wirkungen der Brief des Konzils in Spanien hatte, erfahren wir allerdings nicht.<sup>147</sup> Blieben die Bischöfe Sabinus und Felix im Amt und mußten sich Basilides und Martialis nun endgültig mit dem Laienstand begnügen?<sup>148</sup> Oder beanspruchten diese weiterhin mit Unterstützung spanischer Kollegen die vom römischen Stuhl dem einen, vielleicht auch dem anderen gewährte Rehabilitierung, sodaß nun in Astorga/León und Mérida Bischof gegen Bischof stand?

<sup>141</sup> Hierin liegt nocheinmal ein leiser Tadel auch des römischen Bischofs Stephan. – Zum Begriff *disciplina*, der hier die letztlich geoffenbarte kirchliche Lebensordnung des mit dem rechtmäßigen Bischof verbundenen Kirchenvolkes meint, vgl. *Zmire*, Recherches sur la collégialité épiscopale 41 und besonders *Hübner*, Kirchenbuße und Exkommunikation bei Cyprian 58ff.; s.a. *Beck*, Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian 144f. (ursprüngliche militärische Bedeutung). – *Sieben*, Voces 276f.

<sup>142</sup> Ep. 67,9,1: *Bayard* II<sup>2</sup> 233 (CSEL 3,2,742 Z. 20–23).

<sup>143</sup> Ebd., *Bayard* II<sup>2</sup> 234 (CSEL 3,2,743 Z. 3f.). – Vgl. *Fahey*, Cyprian and the Bible 139 f.

<sup>144</sup> Vgl. *Fahey*, Cyprian and the Bible 423, *Schelkle*, Paulus Lehrer der Väter 65.

<sup>145</sup> Ep. 67,9,2: *Bayard* II<sup>2</sup> 234 (CSEL 3,2,743 Z. 13–17).

<sup>146</sup> Ebd. 67,9,3: *Bayard* II<sup>2</sup> 234 (CSEL 3,2,743 Z. 20ff.).

<sup>147</sup> Vgl. *Sage*, Cyprian 300.

<sup>148</sup> Einen Sieg Cyprians (und seines Konzils) nimmt mit allerdings fragwürdiger Begründung *Mongelli*, La Chiesa di Cartagine 158 an, u.a. im Hinblick auf Cyprians Ep. 68 an Stephan von Rom. Indes ist nicht sicher auszumachen, daß dieser Brief erst nach Ep. 67 einzureihen ist. *J. Colson*, L'épiscopat catholique. Collégialité et primauté dans les trois premiers siècles de l'Église (Unam Sanctam 43), Paris 1963, 105 setzt ihn vor Brief 67 an; vgl. auch *Duquenne*, Chronologie 161.

Basilides und möglicherweise auch Martialis hatten gegen ihre Absetzung nach Rom appelliert. Die Absetzung war vermutlich in Übereinstimmung mit herrschenden kirchenrechtlichen Anschauungen durch eine Gruppe von Nachbarbischöfen im Konsens mit der Mehrheit in den beiden Gemeinden erfolgt.<sup>149</sup> Wenn nun Basilides nach Rom ging, wollte er wohl nicht nur das moralische Ansehen des Stuhles Petri für sich in Anspruch nehmen bzw. den neuen römischen Bischof erproben, sondern er war überzeugt, eine rechtsverbindliche Entscheidung zu erlangen, ohne daß man deshalb schon von einem entfaltenen Jurisdiktionsprimat des Papstes und seiner Anerkennung sprechen dürfte.<sup>150</sup> Der Schritt von Basilides war die erste uns bekannte Appellation eines außerhalb Italiens residierenden Bischofs nach Rom.<sup>151</sup>

Stephan I. nahm sie an, offenbar ohne in Spanien Rückfragen zu stellen und auch die andere Seite zu hören. Ihn erfüllte ein starkes Bewußtsein von einer Sonderstellung des römischen Stuhles.<sup>152</sup> Allein er war noch nicht lange im Amt. „The newlyelected bishop still had to contend with the Novatians, and may have been insecure in his position, beeing therefore more predisposed to leniency until he gained experience in office“.<sup>153</sup> Griff er vielleicht gegen die Konzilsentscheidung seines Vorgängers Cornelius<sup>154</sup> auf die milde Entscheidung von Calixtus I. (217–222) zurück, „daß ein Bischof nicht abgesetzt werden müsse, wenn er irgendwie gesündigt habe, und sei es auch zum Tod“?<sup>155</sup> Doch erscheint dies nicht wahrscheinlich. Unser Synodalbrief begründet die nachgiebige Haltung Stephans mit dessen weiter Entfernung von Spanien und mit der Vorspiegelung falscher Tatsachen durch Basilides. Noch ohne dem römischen Bischof in diesem Einzelfall und zum damaligen Zeitpunkt (vor dem Ketzeraufstreit)<sup>156</sup> allzu nahetreten zu wollen, spricht der Konzilsbrief geschickt nur von einer Überrumpelung Ste-

<sup>149</sup> Es ist wohl zu wenig, wenn *H. Koch*, Cyprian und der römische Primat, in: TU 35,1 (1910) 107 in Anlehnung an B. Poschmann meinte, Basilides und Martialis wären nicht förmlich abgesetzt worden, sondern hätten sich durch ihre Vergehen selbst ihres Amtes verlustig gemacht.

<sup>150</sup> Der Vorgang gibt immerhin „einen bemerkenswerten Aufschluß über die zunehmende Bedeutung Roms als Appellationsinstanz“ für die lateinische Reichshälfte: *P. Stockmeier*, Das Petrusamt in der frühen Kirche, in: Petrusamt und Papsttum, Stuttgart 1970, 68. – Vgl. auch Cyprians Ep. 68, in der er Stephan I. aufforderte, den Bischof Marcian von Arles abzusetzen, weil dieser reumütigen lapsi die Rekonkiliation verweigerte. – Abschwächend *M. Wojtowycsch*, Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440–461), Stuttgart 1981, 61 Anm. 179. 387–393 (S. 392: Nicht von einem „Mehr an Gewalt“, sondern nur „von einem nicht exakt wägbaren «Mehr an Autorität» des römischen Bischofs kann man bei Cyprian sprechen“).

<sup>151</sup> *W. Marschall*, Karthago und Rom. Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum Apostolischen Stuhl in Rom, Stuttgart 1971, 96.

<sup>152</sup> *G. Schwaiger*, Art. Stephan I., in: LThK<sup>2</sup> IX 1038.

<sup>153</sup> *Sage*, Cyprian 299.

<sup>154</sup> Vgl. *Fischer*, Die Konzilien zu Karthago und Rom im Jahr 251, 284.

<sup>155</sup> Hippolyt, Refutatio IX 12,21; GCS 26,249 Z. 23f. – *Koch*, Cyprian und der römische Primat 106 Anm. 1; *Harnack*, Über verlorene Briefe und Actenstücke 15.

<sup>156</sup> Vgl. oben S. 223 mit Anm. 3; s.a. *d'Alès*, La théologie de saint Cyprien 176.

phans. Jedenfalls sah dieser den Fall Basilides anders als dessen Gegner. Es ist anzunehmen, daß Stephan die Rehabilitierung von Basilides (und Martialis?) den Spaniern schriftlich mitgeteilt hat und daß das oder die betreffenden Schreiben Cyprian und seinem Konzil zur Kenntnis gebracht wurden.<sup>157</sup> Inwieweit diese Rehabilitierung in Spanien anerkannt wurde, ist wohl nicht so optimistisch zu beurteilen wie dies K. Müller tat.<sup>158</sup>

Die von der Nachgiebigkeit Stephans I. und dem Verhalten der beiden abgesetzten Bischöfe, die über ihre Nachfolger empört waren und noch einen gewissen Anhang hatten, enttäuschten Kreise in Astorga/León und in Mérida sowie der Bischof von Saragossa wandten sich nun hilfeschend nach Karthago, dem anderen herausragenden Bischofssitz in der lateinischen Kirche, an Cyprian und das Konzil.<sup>159</sup> Einem geisterfüllten Konzil schrieben sie vielleicht eine höhere Autorität zu. Dieses hielt sich in solidarischer Verbundenheit für befugt, in der spanischen Angelegenheit seine Stimme abzugeben. Wie in Rom, so sah man sich auch in Karthago nicht veranlaßt, die andere Partei zu hören; es genügten die vorliegenden Schreiben und Aussagen. Cyprian und sein Konzil bestritten spanischen Bischöfen nicht grundsätzlich das Recht der Appellation nach Rom,<sup>160</sup> sie bestritten Basilides aber die Gerechtigkeit seiner Sache und nahmen einen Mißbrauch des Appellationsrechtes und ein Fehlurteil des römischen Bischofs an. Das Konzilsschreiben bestärkte die Empfänger in der Richtigkeit der in den betreffenden Gemeinden herbeigeführten Veränderungen, der erfolgten Absetzung von Basilides und Martialis und der Einsetzung der Nachfolger Sabinus und Felix; es erfüllte damit auch die Funktion des erbetenen Gemeinschaftsbriefes mit diesen.<sup>161</sup>

Vermied das Konzil damals noch eine direkte Konfrontation zwischen der afrikanischen und der römischen Kirche, so bedeutete seine Sentenz doch einen anscheinend ersten Konfliktfall mit Papst Stephan. Es nahm in der spanischen Angelegenheit offenbar keine Verbindung mit Rom auf und legte dies auch den Adressaten des Synodalschreibens nicht nahe.<sup>162</sup> Blieb Ste-

<sup>157</sup> Harnack, Über verlorene Briefe und Actenstücke 4.15.

<sup>158</sup> Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte 302ff. – Doch s. oben S. 235f. zu Ep. 67,9,1.

<sup>159</sup> Vgl. v. Schwartz, Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche 25: „... daß der Bischof der Welthauptstadt mit gefallenen Bischöfen Gemeinschaft hatte, war hinreichend wichtig und allgemein interessant, um auf einem Konzil verhandelt zu werden“.

<sup>160</sup> Anders G. Bardy, La Théologie de l'Église de saint Irénée au concile de Nicée, Paris 1947, 242f.: „ils [die Konzilsväter] condamnent les appels à Rome inutiles et dangereux“.

<sup>161</sup> Zmire, Recherches sur la collégialité épiscopale 27. – Daß sich das karthagische Konzil auch an die beiden abgesetzten Bischöfe gewandt hätte, ist wohl nicht anzunehmen. – S. a. Bouzas, Valoración de la Epístola 67,3–20 (betont die Autonomie, die der Konzilsbrief den spanischen Ortskirchen einräumt).

<sup>162</sup> In keiner Weise ist aus den primären Quellen die in der älteren Literatur anzutreffende Vermutung zu belegen, Sabinus und Felix wären nach dem Konzil zu Karthago, das sie bestätigte, mit Briefen Cyprians und der übrigen Konzilsväter an Stephan und die spanischen Bischöfe nach Rom gereist, um dort die Lügen des Basilides zu entlarven

phan I. in der Folgezeit bei seinem Urteil oder mußte er es stillschweigend revidieren bzw. zurücknehmen? Der Konzilsentscheid von Karthago bedeutete für den römischen Bischof jedenfalls eine Kränkung, die in ihm eine bittere Verstimmung gegen Cyprian und seinen Anhang weckte und die im Ketzertaufstreit sehr bald zum vollen Ausbruch kommen sollte.

Das karthagische Konzil von 254 beschließt die erste Gruppe der Konzilien unter Cyprian. Das Problem der lapsi aus der decischen Verfolgung erscheint in den nachfolgenden Kirchenversammlungen seiner Ära nicht mehr. — Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß die Anfrage aus Spanien der einzige Verhandlungsgegenstand dieses Konzils war. Womit es sich sonst noch befaßte, wissen wir nicht. Weitere Konzilsakten sind nicht mehr vorhanden.

---

und ihre Gegner in Spanien durch die Autorität des Apostolischen Stuhles zum Schweigen zu bringen; vgl. *Mansi* I 905f.; *Gams*, Die Kirchengeschichte von Spanien I, 260. Hier liegt eine Vorstellung vom allgemeinen römischen Rechtsprimat zugrunde, die für die damalige Zeit noch verfrüht ist.